

Freischöpfe mußte auf rother Erde, das heißt, im Westphälischen belehrt und beeidigt worden seyn. Der Eid, den man ihnen bei ihrer Aufnahme zur Sicherung ihrer Verschwiegenheit abnahm, war furchtbar: „Ich schwöre,“ mußten sie sprechen, „die heilige Behme halten zu helfen und zu verhehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor Allem, was die Sonne bescheint, der Regen benehzt, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist ic.“ Ein Schöppe, der seinen Eid brach, der sollte der Hände und Augen beraubt und mit herausgerissener Zunge an einem dreifachen Strick, sieben Schuh höher, als andere Schelme gehängt werden. Sämmtliche Freistühle erkannten den Kaiser für ihr Oberhaupt, machten ihn gleich nach seiner Krönung zu ihrem Mitwissenden und richteten unter kaiserlichem Ansehen. Von Westphalen aus hatten sie sich über ganz Deutschland verbreitet. Freigrafen und Freischöpfen erkannten sich einander, wie unsere Freimaurer, an gewissen Zeichen oder einem Lösungsworte.

Hatte Jemand einen Raub oder Mord begangen, hatte er ein ehrbares Mädchen verführt oder war er sich der Zauberei oder Ketzerei bewußt, so hatte er Ursach genug, vor dem furchtbaren Richterstuhl der Wissenden zu zittern, selbst wenn er vor seinem ordentlichen Richter der Strafe schon entgangen war. Er wurde alsdann von einem der Freischöpfen vor dem heimlichen Gerichte angegeben, und wenn dieser mit einem Eide erhärtete, daß das Verbrechen wirklich von ihm begangen worden sei, wurde der Angeklagte zur Verantwortung vorgefordert. Die Vorladung geschah aber nicht öffentlich, sondern einer von den Freifrohnern schlich sich des Nachts ungesehen an die Mauern des Schlosses oder des Hauses, wo der Angegebene wohnte, und schlug die Ladung an die Thüre an. Dieser mußte